

für die Kontrolle des Erfolges dieser Arbeit in den einzelnen Betrieben zu entwickeln.

9. Die Rechtswissenschaft hat nicht genügend Hilfe geleistet bei der Lösung der rechtlichen Probleme, die im Zusammenhang stehen mit dem Schutz, der Festigung und Mehrung des Volkseigentums.

Die juristischen Fragen des Volkseigentums sind in ihrer Gesamtheit und in einzelnen Darstellungen wissenschaftlich zu behandeln.

10. Nach dem Erlaß der Richtlinie des Obersten Gerichts haben es die zentralen Justizorgane versäumt, rechtzeitig die Verbrechenbewegung, die Anklagepolitik und die Rechtsprechung eingehend zu analysieren, die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen und die Gerichte und die Staatsanwaltschaften konkret anzuleiten.

Deshalb empfiehlt die Kommission der Obersten Staatsanwaltschaft, zur Analysierung bestimmter

Schwerpunkte auf allen Arbeitsgebieten der Staatsanwaltschaft, dem Straf- und Zivilrecht sowie der Allgemeinen Aufsicht, durch kombinierte Arbeitsgruppen in einigen Bezirken oder Kreisen Untersuchungen anzustellen. Das Ergebnis dieser Untersuchung soll dazu dienen, den Staatsanwälten der Kreise und Bezirke konkrete Hinweise zu geben und sie so zu befähigen, sofort den Kampf aufzunehmen. In besonderen Fällen sollten diese Arbeitsgruppen der Obersten Staatsanwaltschaft durch eigenen Einsatz in den gefährdeten Gebieten solche Verbrechen-Schwerpunkte liquidieren helfen.

Dem Ministerium der Justiz wird empfohlen, die operative Anleitung und Kontrolle der Gerichte auf dem Gebiete des Volkseigentums zum ständigen Schwerpunkt zu erklären und die Rechtsprechung bei Verbrechen gegen das Volkseigentum in jedem Jahr einmal gründlich zu analysieren und auszuwerten.

III

Schutz der Grundlagen des Sozialismus auf dem Lande

1. Der Schutz der Grundlagen des Sozialismus auf dem Lande entspricht noch nicht den Erfordernissen der gegenwärtigen Situation. Staatsanwälte und Richter besitzen nicht in vollem Umfang Kenntnis der konkreten Formen des Klassenkampfes. Sie beschäftigen sich noch ungenügend mit den Methoden des Klassenkampfes und kommen daher vielfach zu einer falschen Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit von Verbrechen, die sich gegen die Grundlagen des Sozialismus auf dem Lande richten.

Zur richtigen politischen Einschätzung und Qualifizierung der Verbrechen gegen die sozialistische Entwicklung im Dorfe ist erforderlich:

- a) Die Anleitung und Kontrolle durch die Staatsanwälte bei der Durchführung der Ermittlungsverfahren ist politisch zu qualifizieren. Die Staatsanwälte haben sich auf Grund einer genauen Kenntnis der Situation im Kreis oder Bezirk operativer in das Ermittlungsverfahren einzuschalten.
- b) Die Gerichte haben bei ihren Entscheidungen die konkrete politische Situation mehr zu berücksichtigen. Das muß sich in allen Urteilen widerspiegeln.
- c) Die Gerichte müssen mehr dazu übergehen, einen interessierten Personenkreis zu den Hauptverhandlungen einzuladen, um eine größere erzieherische Wirkung bestimmter Urteile zu erreichen.
- d) Die Auswertung von Strafverfahren, die Angriffe auf die sozialistische Entwicklung im Dorfe zum Inhalt haben, darf sich nicht nur auf die Fälle beschränken, die in ihrem Umfang von großer Bedeutung sind.

Durch eine Vielzahl von Beschädigungen der Produktionsmittel, durch Entwendung von Futtermitteln und Dünger, durch Vergeudung von genossenschaftlichem Eigentum in vielen kleinen Einzelfällen wird die sozialistische Produktion empfindlich gehemmt.

Es ist daher notwendig:

- e) daß die Staatsanwälte eine ständige Verbindung zu den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Gütern hersteilen, sich an Mitgliederversammlungen und Produktionsberatungen beteiligen und mit den Leitungen einen engen Kontakt haben;
- f) daß die Betriebsparteiorganisationen, Betriebsgewerkschaftsleitungen und Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen sowie die Schöffen und die Ständigen Kommissionen für örtliche Volkspolizei und Justiz zur intensiveren Mitarbeit an der Aufklärung von Verbrechen herangezogen werden. Bei der Einleitung von Ermittlungsverfahren darf es keinesfalls ein Zurückweichen vor objektiven oder subjektiven Schwierigkeiten geben.

Der Generalstaatsanwalt, die Staatsanwälte der Bezirke und die Staatsanwälte der Kreise müssen die Entwicklung des ländlichen Bauwesens laufend beobachten, um rechtzeitig bei Feststellung von Verstößen gegen die Planung eingreifen zu können. Sowohl strafrechtlich wie im Wege der Allgemeinen Aufsicht sind die Gesetzesverletzungen mit aller Energie zu verfolgen.

Die Organe der staatlichen Verwaltung unterschätzen die Gefährlichkeit der Nichterfüllung der Ablieferung für unsere Wirtschaftsplanung. Diese Unterschätzung ist auch noch bei Staatsanwälten und Richtern vorhanden.

Es ergibt sich deshalb die Notwendigkeit, die säumigen und böswilligen Nichtablieferer mehr zur Verantwortung zu ziehen und die Möglichkeit der Erziehung und der Zwangsmaßnahmen breiter anzuwenden. Das erfordert aber gleichzeitig, daß der Staatsanwalt des Kreises mit der Abteilung Landwirtschaft und den Erfassungsorganen beim Rat des Kreises ständig Beratungen führt, um sich über die Schwerpunkte im Kreis zu informieren und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Dabei muß eine genaue Differenzierung zwischen großbäuerlichen Elementen und werktätigen Bauern erfolgen.

2. Viele Richter und Staatsanwälte haben noch ungenügend die Bedeutung des Zivilrechts für die weitere wirtschaftliche und organisatorische Festigung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erkannt. Das zeigt sich u. a. darin, daß sich einige Gerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Genossenschaften und den Mitgliedern rechtsirrig für unzuständig erklären, daß sie in einer Reihe von Fällen der gerichtlichen Entscheidung ausweichen, indem sie z. B. zivilrechtliche Streitigkeiten durch ungerechtfertigte Vergleiche beenden. Die Staatsanwälte wiederum haben in bisher unzureichendem Maße an Zivilverfahren, die die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften betreffen, teilgenommen.

Eine Reihe von Fragen aus dem Gebiet des LPG-Rechts ist von der Rechtsprechung und der Wissenschaft ungenügend behandelt worden. Das betrifft insbesondere Fragen der Zwangsvollstreckung und der Auseinandersetzung beim Ausscheiden eines Mitglieds.

In Zukunft gilt es, solchen Fragen mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Dabei müssen insbesondere die oberen Gerichte die von der Wissenschaft bereits erzielten Erkenntnisse in der Praxis überprüfen und gleichzeitig selbst zur Klärung auftretender Probleme beitragen. Es ist auch erforderlich, daß die Kreis- und Bezirksgerichte über solche, in Wissenschaft und Praxis noch nicht oder nur ungenügend behandelte Fragen an die zentralen Stellen berichten, damit diese zur weiteren Klärung beitragen können.

Den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften muß ihre Verpflichtung aufgezeigt werden, ihr genossenschaftliches Eigentum auch dadurch zu schützen, daß sie ihre Mitglieder bei schuldhafter Beschädigung und bei Veruntreuung genossenschaftlichen Materials materiell verantwortlich machen.

Es muß geklärt werden, welche Fragen vordringlich einer gesetzgeberischen Regelung bedürfen.

3. Ein wichtiger Hebel für die weitere Entfaltung und Festigung des sozialistischen Sektors auf dem Lande ist die Durchsetzung der Einhaltung der für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und